

Kathrin Ziegler  
Holeneich 50  
8856 Tuggen

und Unterzeichner gemäss Liste

EINSCHREIBEN  
Gemeinderat Tuggen  
Zürcherstrasse 14  
Postfach 159  
8856 Tuggen

Tuggen, 30. April 2020

**Gesuch vom 20.12.2019 betr. Bauobjekt: Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, KTN 301, 303, 333, 335, 336 und 915, Bolenberg, Bachtellen**

**Stellungnahme zur Einspracheantwort der Gesuchstellerin, KIBAG Management AG, See-  
strasse 404, 8038 Zürich**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates

Die rechtliche und sachverhaltliche Darstellung in der Einspracheantwort der Gesuchstellerin rügen wir als massiv falsch und irreführend. Wir halten an unseren Anträgen und Begründungen vollumfänglich fest und legen folgende Richtigstellungen ins Recht:

Zu I. Formelles, Ziff. 2

Bestritten. Die erforderliche Betroffenheit der Einsprecher ist gegeben und von uns substantiiert begründet worden.

Zu II. Streitgegenstand, Ziff. 5+6

Bestritten. Die Umgehung der geltenden Rechtssystematik ist unzulässig. Dass es sich beim Verfahrensgegenstand nicht um «*blasse Fristverlängerung*» handelt, zeigt sich deutlich in der Umschreibung im Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2019: «*Bauobjekt: Abschluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332 (ohne Baugespann)*». Von «*Fristverlängerung*» ist im Amtsblatt gar nicht die Rede – tatsächlich wurde unter falscher Flagge eine neue Deponiebewilligung mit offenem Endtermin anhängig gemacht. Schon durch den Wortlaut des

Gesuchs ist ersichtlich, dass die vorgebliche 6-Jahresfrist völlig unverbindlich wäre und wir mit Immissionen aus weiteren Verlängerungen (sogar über weitere Jahrzehnte) rechnen müssten.

Zum Baugesuchs-Gegenstand – einer verkappten neuen Betriebsbewilligung – wurden die unverzichtbaren Angaben und Nachweise zu allen rechtlichen und materiellen Voraussetzungen und Wirkungen des Betriebs gar nicht erbracht. Und die Gesuchstellerin fordert das Zugeständnis einer faktischen Betriebsbewilligung ohne die dafür zwingend erforderlichen Vorschriften und Auflagen, vgl. auch Ziff. 47.

Diese Forderung ist grundsätzlich verfassungs- und rechtswidrig, wie wir in der Einsprache klar begründet haben.

Zu III. Sachverhalt und rechtliche Ausführungen, Ziff. 8-15

Bestritten. Die Darlegungen der Gesuchstellerin sind falsch, denn die Wiederauffüllung und Rekultivierung der Grube Bachtellen ist und war von der *«durch Rechtsmittelverfahren verzögerten»* Überbauungsplanung Nuolen-See nicht betroffen. Die *«Verzögerung des Zeitplans durch die Folgenutzung Nuolen-See»* hatte keinen Einfluss auf die Betriebstätigkeiten in der Grube Bachtellen. Dieses Areal konnte laufend und völlig ungehindert von Rechtsmittelverfahren bewirtschaftet werden, was die Gesuchstellerin in ihrer Einspracheantwort auch selber darlegt, vgl. Ziff. 89, Zitat: *«Die Grubensohle, oder um es exakt zu benennen, die ehemalige Abbaukote ist seit Jahrzehnten dem täglichen Auffüllbetrieb ausgesetzt.»* Hervorhebung Einsprecher

Zu Ziff. 16

Bestritten. Es ist unerheblich, dass die Richtplanung und das Amphibien-Laichgebiet-Inventar zwischenzeitlich entwickelt wurden. Beides bildet keine übergeordnete, verbindliche Rechtsgrundlage für die beabsichtigte Missachtung der in der ursprünglichen Konzession zweifelsfrei geforderten, vollständigen Wiederherstellung des Areals für landwirtschaftliche/forstwirtschaftliche Nutzung. Die von der Gesuchstellerin behauptete kantonale Bewilligungsfähigkeit ist nicht gegeben. Die vollständigen alten Bewilligungsakten sind uns antragsgemäss vorzulegen.

**BO: Alle Konzessionen und Vorschriften inkl. Pläne für den bisherigen SAD-Betrieb des Areals Bachtellen**

Zu Ziff. 17+18

Bestritten. Die Darstellungen der Gesuchstellerin betreffen Nuolen-See und sind für eine erneute Betriebsbewilligung Bachtellen völlig ohne Belang. Es lässt sich daraus keinerlei «*Be-rechtigung*» oder «*Anspruch*» ableiten.

Zu Ziff. 19

Bestritten. Die ersuchte «*Fristerstreckung*» hätte weitreichende konkrete materielle Auswirkungen, wäre behaftet mit einer Fülle von Rechtsunsicherheiten und würde zur Pseudo-Legitimation eines bereits jetzt illegalen Betriebs auf unbestimmte Zeit führen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag bietet keine Grundlage, um die bereits 1999 abgelaufene Konzession 'wiederzubeleben'. Die Rahmenbedingungen haben sich seither völlig geändert und ein rechtskonformes neues Konzessionsgesuch wäre der einzige Weg, um einen «*Ab-schluss Wiederauffüllung und Rekultivierung Grube Bachtellen, Bolenberg, Bachtellen, Tuggen, KTN 302, 303, 333, 335, 336 und 915, Koordinaten 2 711 589 / 1 228 332*» überhaupt noch zu erreichen.

Zu Ziff. 20

Bestritten. Der Bezug auf Bachtellen ist unbehelflich. Nuolen-See verzögerte gar nichts, vgl. Aussage der Gesuchstellerin Ziff. 89, und obige Richtigstellungen zu Ziff. 8-15 sowie 17-18.

Zu Ziff. 21

Bestritten. Wie wir in der Einsprache klar substantiiert haben, handelt es sich keineswegs um eine «*massvolle Verlängerung*», die «*keine Nachteile für die Gemeinde*» zur Folge hätte. Die Emissionen aus dem Betrieb über einen faktisch unbefristeten Zeitraum stellen evident grosse Nachteile für die Einsprecher und die gesamte Öffentlichkeit dar.

Der tatsächlich «*ausserordentlich störende Geländeeinschnitt am Buechberg*», den sich die KIBAG selbst zuzuschreiben hat, weil sie nach dem Abbau nicht etappenweise und zeitnah für Auffüllungen und Renaturierung gesorgt hat – wie dies mit Sicherheit in der alten Konzession verlangt aber nicht pflichtgemäss eingefordert und umgesetzt wurde(!) – kann durch Auffors-tung und Bodenrekultivierung ohne jegliche weitere Deponietätigkeit zeitnah und emissions-

arm zum Verschwinden gebracht werden. Die Darstellungen der Gesuchstellerin sind unbehelflich.

Zu Ziff. 24

Bestritten. Weitere Auffüllung ist nicht erforderlich. Die Angabe einer weiteren Betriebsdauer von «6 Jahren» im beanstandeten Gesuch ist nicht verbindlich, wie wir substantiiert und klar ausgeführt haben. Zudem werden sich die «*Rahmenbedingungen der Bautätigkeit*» aufgrund des Wirtschafts-Crashes, der absehbar aus dem 'Corona'-Lockdown hervorgeht, in den kommenden 6 Jahren keineswegs zugunsten einer zeitnahen Beendigung der Deponietätigkeit auswirken. Weitere Verzögerungen sind vielmehr klar abzusehen. Das heisst, der «*ausserordentlich störende Geländeinschnitt am Buechberg*» würde noch viel länger sichtbar bleiben, als zum Zeitpunkt der Einreichung des dritten «*Fristverlängerungsgesuchs*» angenommen werden musste.

Es ist naheliegend, dass das bereits bestehende Überangebot an Wohn- und Gewerberaum in der Region zu einem extremen Einbruch der Bautätigkeit 'auf der grünen Wiese' führen wird und nur noch sehr wenig sogenannte 'unverschmutztes Deponiematerial' anfällt. Damit steigt die Gefahr, dass Deponiebetreiber zur Gewinnoptimierung vermehrt unzulässige Beimischungen von gewässergefährdenden Deponiestoffen in sogenannten unverschmutztem Deponiematerial 'akzeptieren' würden.

Zudem wird aus den Erkenntnissen der 'Corona'-Krise schon jetzt deutlich, dass der Bedarf an landwirtschaftlichen Nutzflächen für die inländische Nahrungsproduktion extrem ansteigen wird. Der internationale Warenverkehr, bzw. Import kann nicht mehr im bisherigen Umfang erwartet werden. Wir werden um jede noch vorhandene Landwirtschaftsfläche froh sein, um die Landesversorgung mit Nahrungsmitteln sicherstellen zu können.

Es muss also heute von massiven Überkapazitäten in der kantonalen Deponieplanung ausgegangen werden. Sie ist nicht mehr vertretbar, und somit kann sich die Gesuchstellerin nicht auf diese Planungsprognosen und schon gar nicht auf ein fälschlich behauptetes «*öffentliches Interesse*» abstützen.

Zu Ziff. 25

Bestritten. Die hängige Rekultivierungsplanung Bachtellen ist keineswegs bewilligungsfähig, wie auch aus der Begründung der Einsprache zum Baugesuch von 2018 klar hervorgeht. Der

Haupt-Ablehnungsgrund liegt in der evidenten Verletzung des Grundwasserschutzes durch das Bauprojekt. Die gesetzlich erforderliche, vollflächige Versickerung der Niederschläge zur natürlichen Grundwassererneuerung würde für alle Zeiten verunmöglicht, weil geplant ist, das Niederschlagswasser und Grundwasser(!) vollständig aus dem Areal abzuleiten.

In den bereits eingebrachten Deponie-Schichten sind nachweislich schon weiträumig Entwässerungsrohre eingelegt, die das Grubenareal trockenlegen, und die hängige Planung sieht weitere Entwässerungen zum Golfplatz und von dort in den Obersee vor. Das ebenfalls der Entwässerung dienende Betonieren/vollständige Abdichten des Untergrundes 'zugunsten temporärer Amphibien-Wander-Laichgebiete' ist aus dem UVB des Baugesuchs Bachtellen von 2018 ersichtlich.

Wir haben in der Einsprache zum vorliegenden Baugesuch erläutert, dass der Beizug der Akten dieses Verfahrens zur Beurteilung des vorliegenden Gesuchs unverzichtbar ist. Es handelt sich um untrennbare Gesuchsinhalte.

Zu Ziff. 27 und 28

Bestritten. Hier handelt es sich um einen offensichtlich haltlosen, rhetorischen Rundumschlag der Gesuchstellerin. An den Verzögerungen sind keineswegs die Einsprecher schuld. Dass seit bald 3 Jahren keine Bewilligung der ersten Instanz vorliegt, ist auf das unzulässige, schwer rechtsverletzende Baugesuch selbst zurückzuführen.

Zu Ziff. 30

Bestritten. Die Werkstrasse hätte schon seit 12 Jahren gebaut werden können. Dem stand nichts im Wege. Die Verzögerung muss die Gesuchstellerin allein sich selbst zuschreiben.

Zu Ziff. 31

Bestritten. Das Schutzgut Grundwasser ist klar von übergeordneter Bedeutung und genießt prioritäres öffentliches Interesse. Die Gesuchstellerin verzerrt den rechtserheblichen Sachverhalt.

Wir bestreiten, dass ein anderslautender «*sachlogischer Vorrang der Auffüllung*» bestehe, den die Gesuchstellerin denn auch nicht substantzieren konnte. Falsch ist auch die Behauptung,

für die Auffüllung bestehe eine «*Rahmenbewilligung bis 2020*» aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag. Der letzte «*Endtermin 2020*» bezieht sich ausschliesslich auf die Rekultivierung, nicht aber auf Auffüllungen = Deponien.

Es besteht keinerlei Bewilligung für die aktuellen Auffüllungen. Diese sind völlig illegal. Die permanente Missachtung der Bewilligungspflicht durch die KIBAG und die Beanspruchung einer entsprechenden Spezialbehandlung durch die Behörden verstösst klar gegen das öffentliche Interesse. Dieses setzt die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundordnung und der Rechtskonformität aller Betriebstätigkeiten, ganz besonders aber die Einhaltung des Gewässerschutzes und des Schutzes vor vermeidbaren Gesundheitsschädigungen über alle privaten Interessen der Gesuchstellerin voraus.

Zu Ziff. 32

Bestritten. Erneut macht die Gesuchstellerin falsche Angaben zum Verfahrensgegenstand. Die sogenannte «*Fristverlängerung*» bedeutet faktisch eine neue Betriebsbewilligung ohne Auflagen und ohne eindeutige Bestimmungen, d.h. einen umfassenden Freipass im rechtsfreien Raum. Das Gesuch um Fristverlängerung muss antragsgemäss abgelehnt werden.

Zu Ziff. 34-36

Bestritten. Der entscheidewesentliche Sachverhalt betrifft das Gesuch um eine faktische Blanko-Betriebsbewilligung, welche aus der Fristverlängerung resultieren würde. Dieser untrennbare, enge Sachzusammenhang wird von der Gesuchstellerin tatsachen- und rechtswidrig negiert. Die Behauptungen der KIBAG werden als völlig unsubstanziert gerügt. Die Akten-einsicht ist unabdingbar, da uns Einsprechern und den Bewilligungsbehörden die tatsächlichen, schwerwiegenden Auswirkungen des Entscheids über die Fristverlängerung umfassend bekannt sein müssen.

Zu Ziff. 40 und 41

Bestritten. Wir halten an den Anträgen und Begründungen der Einsprache fest.

Zu Ziff. 42-44

Bestritten. Die fehlende Versickerung der Niederschläge und die fehlende Grundwassererneuerung sind keineswegs nur Glaubenssache, sondern bereits Realität. Die Rechtsverletzung ist durch das Baugesuch zur Beendigung der Wiederauffüllung und Rekultivierung Bachtellen von 2018 erwiesen.

Zu Ziff. 45

Bestritten. Wir halten an den Darlegungen in unserer Einsprache vollumfänglich fest.

Zu Ziff. 47

Offensichtlich setzt hier die KIBAG selbst bei der Beschreibung des Verfahrensgegenstands die Betriebsbewilligung für die Deponie mit der Fristverlängerung gleich: *«(...) dass es bei der nachgesuchten Fristverlängerung (...) um die Beendigung der Wiederauffüllungsarbeiten in den Kiesgruben Bachtellen geht und nur dies Gegenstand des vorliegenden Einspracheverfahrens ist.»*

Hervorhebung Einsprecher

Damit bestätigt die KIBAG gleich selber, was Sache ist.

Weitere Deponietätigkeit erzeugt mehr Emissionen als ein sofortiger Abschluss der Deponietätigkeit. Die Gesuchstellerin behauptet erneut unbehelflich einen Anspruch darauf, *«im öffentlichen Interesse»* Deponietätigkeiten ohne ordentliche Bewilligung vornehmen zu dürfen. Wir verweisen auf die Einsprache und die obigen Ausführungen.

Das öffentliche Interesse am Gesundheitsschutz, am Gewässerschutz, an Verkehrssicherheit und Verkehrsberuhigung, ebenso wie das private Interesse am Schutz des Eigentums ist evident.

Zu Ziff. 48

Bestritten. Es handelt sich keineswegs um eine *«sehr kurze Dauer»*. Seit Ablauf der Konzession im Jahre 1999 sind schon 20 Jahren verstrichen, während denen besonders wir Einsprecher, aber auch die breite Öffentlichkeit mit Emissionen aus dem Betrieb belastet wurden. Ob eine Werkstrasse überhaupt jemals gebaut wird, ist ungewiss. Die KIBAG liess dies in ihrem

hängigen Baugesuch von 2018 ausdrücklich offen. Der meiste Verkehr stammt aus dem SAD-Areal Bachtellen, und wir haben denn auch nie etwas zum Betonwerk SIG Girendorf ausgesagt. Die Darstellungen der Gesuchstellerin sind völlig aus der Luft gegriffen und unbehelflich.

Zu Ziff. 49

Bestritten. Die Anstösser der Erschliessungsstrassen für den SAD-Betrieb sind ebenso von Emissionen betroffen wie direkte Anstösser an die SIG- und SAD-Betriebsareale.

Wir weisen den Vorwurf der «*Treuwidrigkeit*» als völlig haltlos zurück. Sowohl das Werkstrassen-Baugesuch als auch das Fristverlängerungs-Gesuch verletzen übergeordnetes Recht, die Geltendmachung unserer verfassungsmässigen und gesetzlichen Ansprüche auf die Abwehr von Schaden aus rechtsverletzenden Baugesuchen steht uns selbstverständlich zu.

Zu Ziff. 50

Bestritten. Wie in der Einsprache substantiiert ausgeführt, darf das Projekt nicht gutgeheissen werden, da es mehrfach übergeordnetes Recht verletzt. Die KIBAG hat keinerlei Recht auf weitere Deponietransporte und Auffüllungen. Sie hätte seit 2008 ausreichend Zeit gehabt, um eine neue Konzession zu ersuchen, solange die Endfristen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag noch nicht abgelaufen waren. Dasselbe gilt für die Werkstrasse. Die Bolenbergstrasse darf nicht für unbewilligte Betriebsfahrten von und zur Grube Bachtellen genutzt werden.

Zu Ziff. 52

Bestritten. Wir halten daran fest, dass die aktuelle Betriebstätigkeit illegal ist. Die Ansprüche der Gesuchstellerin entbehren jeglicher Rechtsgrundlage. Wir haben den Schaden substantiiert dargelegt. Es gibt definitiv keinen rechtmässigen Betrieb, bevor eine neue ordentliche Konzession erteilt ist. Eine solche erachten wir – angesichts der bisherigen illegalen, bzw. rechtsverletzenden Betriebsführung dieser Firma – als höchst unwahrscheinlich.

Zu Ziff. 53

Wir halten an unserer Einsprache vollumfänglich fest. Die Ausführungen der Gesuchstellerin sind, wie von uns substantiiert, mehrfach akten- und tatsachenwidrig.



Zu Ziff. 54

Die Darstellung der Gesuchstellerin ist falsch. Wir haben klar und nachvollziehbar begründet, dass und warum die verlangte Fristverlängerung eine faktische Neubewilligung mit falscher Etikette wäre.

Zu Ziff. 55

Bestritten. Die Publikation im Amtsblatt muss den Gesuchsgegenstand klar erkennen lassen und objektiv richtig wiedergeben. Es spielt keine Rolle, ob wir Einsprecher die versuchte Irreführung erkannt haben.

Zu Ziff. 56

Bestritten. Aus dem Wesen der Betriebsbewilligung = Konzession ergibt sich, dass es verboten ist, über den erlaubten und klar definierten Endzeitpunkt hinaus die vormals konzessionierte Tätigkeit weiterhin auszuüben. Das Gesuch ist treuwidrig, unzulässig und entsprechend abzuweisen.

Zu Ziff. 59

Bestritten. Wir halten daran fest, dass es sich materiell um ein verkapptes Bewilligungsgesuch handelt. Die Fristverlängerung ist kein eigenständiger Sachverhalt, sondern lediglich eine Klammer für sämtliche Betriebstätigkeiten, die innerhalb dieser Zeit ausgeübt werden dürften.

Zu Ziff. 60

Bestritten. Es geht, wie in der Einsprache gerügt, um die versuchte Umgehung eines neuen Konzessionsgesuchs und des dafür verpflichtend einzuhaltenden Bewilligungsprozederes.

Zu Ziff. 61

Bestritten. Die Ausführungen sind haltlos und unsubstanziert.

Zu Ziff. 63

Bestritten. Der öffentlich-rechtliche Vertrag mit der KIBAG von 2008 wurde von beiden Gemeinden abgeschlossen. Entsprechend sind auch beide Gemeinden als Vertragspartner bei der Fristverlängerung zuständig und einzubeziehen.

Verfahrensgegenstand ist der dubiose öffentlich-rechtliche Vertrag von 2008, der (wie sich leider herausstellte) faktisch einen Blankocheck für willkürliche Betriebstätigkeiten ohne glaubwürdige und wirksame Kontrollen zugunsten des Grundwasserschutzes und des Schutzes der örtlichen Bevölkerung vor übermässiger Beeinträchtigung darstellte. Mit diesem Schachzug wurde 2008 das zwingend erforderliche öffentliche Auflageverfahren umgangen. Zwischenzeitlich wurde die Rechtswidrigkeit des damaligen Verfahrens festgestellt.

Zu Ziff. 64

Bestritten. Wir halten an unseren Ausführungen vollumfänglich fest.

Zu Ziff. 65

Bestritten. Die KIBAG hätte die letztinstanzlichen Entscheide in gleicher Sache abwarten müssen. Eine Treuwidrigkeit ist auf Seiten der Gesuchstellerin und des Gemeinderates gegenüber den Bürgern gegeben, nicht aber auf Seiten der Einsprecher und Beschwerdeführer, welche lediglich die ihnen zustehenden Rechte einforderten.

Zu Ziff. 66

Bestritten. Wir verweisen auf das Obgenannte.

Zu Ziff. 69

Bestritten. Auch hier zeigt sich, dass kein «*blosses Fristverlängerungsgesuch*» vorliegt. Entschädigungen wegen Emissionen und Mehrwertabgeltungen müssen (und können nur abschliessend) in einem regulären Konzessionsgesuchsverfahren geklärt werden. Ein Fristverlängerungsgesuch ist hierzu völlig ungeeignet. Wir machen unser Anrecht auf die Abwehr von Schaden durch verkappte Bewilligungen ohne Auflagen und ohne angemessene Abgeltungen im öffentlich-rechtlichen Verfahren geltend.

Zu Ziff. 71 und 72

Bestritten. Es existiert keine rechtskräftige Bewilligung, auf die sich die Gesuchstellerin stützen könnte. Das Baugesuch von 2018 ist noch nicht einmal erstinstanzlich bewilligt. Damit hat die KIBAG keine Rechtsgrundlage für ihre noch immer andauernde Bautätigkeit.

Zu Ziff. 73

Bestritten. Da ihm offenbar sachliche Argumente fehlen, verlegt sich der Rechtsanwalt der Gesuchstellerin hier auf unbehelfliche, zynische Bemerkungen. Wir halten an unserer Einsprache vollumfänglich fest. Die Auffüllungen in der Grube Bachtellen verletzen nachweislich die gesetzlichen Vorgaben der Grundwassererneuerung. Die KIBAG hat die verlangten Angaben vorzulegen, und zwar im öffentlichen Interesse. In einem rechtskonformen SAD-Betrieb müssen sämtliche Querschnitte und Angaben zur Grundsohle und zur gesamten Auffüllung erbracht und offengelegt werden.

Zu Ziff. 74

Bestritten. Die Behauptung, das Gesuch sei vor Ablauf der Frist eingegangen, ist falsch. Wir verweisen auf den öffentlich-rechtlichen Vertrag und auf unsere Einsprache.

Zu Ziff. 75

Bestritten. Das Gesetz sieht aus gutem Grund explizit Einsprecher-Rechte und Beschwerderechte vor. Darauf stützen wir uns. Das genannte Bewilligungsgesuch von 2018 ist objektiv nicht bewilligungsfähig. Hätte die Gesuchstellerin 2018 ein rechtskonformes Gesuch eingereicht, so hätte der Gemeinderat Tuggen den Bewilligungsentscheid längst gefällt und nicht bis heute hinausgezögert.

Offensichtlich wurde nun auf unzulässige Weise über Fristverlängerungs-Bewilligungen versucht, das ganze (nicht bewilligungsfähige) Gesuch von 2018 obsolet werden zu lassen. Aus den bisherigen Verfahrensschritten müssen wir leider schliessen, dass zwischen der Gesuchstellerin und den Gemeinderäten Wangen und Tuggen insgeheim abgesprochen wurde, dass mit dem zermürbenden dreifachen Versuchsballon von «*Fristerstreckungen*» eine pflichtgemässe, rechtskonforme Erfüllung aller Vorbedingungen für eine neue Konzession umgangen werden sollte.

Wir weisen zurück, was an dieser Stelle von Seiten der KIBAG zu unserer Desavouierung vorgebracht wird.

Zu Ziff. 76

Bestritten. Wir halten vollumfänglich an unserer Einsprache fest.

Zu Ziff. 77

Bestritten. Die KIBAG hätte sämtliche Betriebstätigkeiten nach Ablauf der Endfristen stoppen und diese letztinstanzlichen Entscheide abwarten müssen, bevor sie weitere Fristverlängerungsgesuche nachreichte. Überschneidungen von Baugesuchen in gleicher Sache unter Aufrechterhaltung aller hängigen Verfahren sind unzulässig.

Zu Ziff. 78

Bestritten. Weder erging das Gesuch vom 5.12.2019 «*rechtzeitig*», noch hat die KIBAG «*nachweislich jeweils alle materiellen und formellen Vorgaben für die Fristerstreckung eingehalten*». Wir halten an den entsprechenden Vorbringen unserer Einsprache fest.

Zu Ziff. 79

Bestritten. Für den 2008 verlangten, vollständigen Rückbau der Betriebsanlagen hätte die KIBAG seit Jahren ein rechtskonformes Gesuch einreichen können. Es stand ihr nichts im Wege, und sie ist in keiner Weise von den Einsprechern daran gehindert worden. Unsere nachvollziehbare, realistische Zeitbedarfs-Einschätzung für die Rückbauten als «*absurde Behauptung*» abzuqualifizieren, ist unbehelflich.

Zu Ziff. 80+81

Bestritten. Wir halten an unseren Vorbringen fest.

Zu Ziff. 82

Bestritten. Erneut handelt es sich hier um eine nachweisliche Falschbehauptung. Seit 2008 waren weder Abbau noch Auffüllungen in der Grube Bachtellen je blockiert. Nuolen-See war

für die SAD-Tätigkeit in der Grube Bachtellen nicht von Belang. Der Nachweis der behaupteten Behinderung wird von der Gesuchstellerin denn auch nicht erbracht.

Zu Ziff. 83-86

Bestritten. Tatsache ist, dass keine Konzession vorliegt, welche eine Fristverlängerung für Deponie und Rekultivierung zulassen würde.

Zu Ziff. 87

Bestritten. Die Tatsache, dass die natürliche Erneuerung des Grundwassers unter dem gesamten Betriebsgelände Bachtellen nicht mehr gewährleistet ist, kann nicht bestritten werden. Im UVB zum Baugesuch von 2018 wird ausdrücklich ausgeführt, dass es dort «*gar kein Grundwasservorkommen*» gebe. Mit anderen Worten wird da behauptet, der Grundwasserschutzbereich A<sub>u</sub> des Areals Bachtellen am wasserreichen Buechberg sei vollkommen trocken – und die Gesuchstellerin behauptet sogar, das sei schon immer so gewesen. Selbstverständlich wurde der Schutzbereich A<sub>u</sub> damals nicht kartographisch und damit rechtsverbindlich für ein Grundwasser-freies (!) Areal festgestellt.

Dass das Bachtellen-Grundwasser im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> mittels Ableitung via Golfplatz in den Obersee total entwässert werden sollte – und entsprechende Planungen schwarz auf weiss vorgelegt wurden – kann nicht geleugnet werden. Es ist aktenkundig beabsichtigt, eine Totalentwässerung vorzunehmen, was eine offizialdeliktische Verletzung des Schutzgutes Grundwasser bedeutet.

Zu Ziff. 88

Bestritten. Die Behauptungen sind völlig unsubstanziert. Die Gesuchstellerin hat keinerlei Rechtsansprüche auf Missachtung der Gesetzesbestimmungen.

Zu Ziff. 89

Bestritten. Laut UVB von 2018 ist die Versickerung des Grundwassers nicht mehr gewährleistet. Das Gewässerschutzgesetz und die Gewässerschutzverordnung wurden durch den SAD-Betrieb der Gesuchstellerin offensichtlich gravierend verletzt.

Zu Ziff. 90

Bestritten. Unterhalb von Deponien besteht immer das Risiko von Vergiftungen des Grundwassers. Sie können nicht generell ausgeschlossen werden, vgl. Leitfaden Grundwasserschutz des Bundes.

Zu Ziff. 93-94

Bestritten. Das Baugesuch 2018 beweist, dass unsere Vorbringen zutreffend sind.

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, wir ersuchen Sie um baldigen, antragsgemässen Entscheid.

Mit freundlichen Grüssen

Unterzeichner gemäss nachfolgender Liste